

Zur Anseilpflicht auf Gletschern

«Anseilen oder nicht?» ist für Bergführer auf Gletschertouren auch eine rechtliche Frage: Es gilt die auftragsrechtliche Sorgfaltspflicht.

Text und Bilder: Michael Büttler

Bergführer und Bergführerinnen stehen zu ihren Kunden in einem auftragsrechtlichen Verhältnis gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts. Häufig führen Hochtouren über vergletschertes Gelände, wo besondere Vorsichtsmassnahmen nötig sind. Wichtig ist eine gute Vorbereitung mittels Tourenführer, aktueller Karten und Informationen von Hüttenwarten, Berufskollegen und aus dem Internet. Tourenziel, Erfahrungsgrad und Ausrüstung der Teilnehmer, Route, Schlüsselstellen sowie Alternativen sind sorgfältig abzuklären und festzulegen. Durch eine vorsichtige Routenplanung sowie Spuranlage können viele Gefahren vermieden oder verkleinert werden. Zum Beispiel sollten Spaltenzonen so weit wie möglich umgangen werden. Geht dies nicht, ist die Spur möglichst rechtwinklig zum mutmasslichen Spaltenverlauf zu wählen.

Keine Vorschriften

Zur Frage, ob ein Anseilen nötig ist, wenn Bergführer eine Gletschertour leiten, gibt es weder spezielle gesetzliche Bestimmungen noch Verbandsvorschriften; es gilt die auftragsrechtliche Sorgfaltspflicht. Massgebend sind neben den tatsächlichen Verhältnissen die Erkenntnisse der alpinen Fachkreise sowie die juristische Lehre und Rechtsprechung. Passiert ein Unfall in einer Gruppe, führt dies in der Regel zu einer strafrechtlichen Untersuchung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung. Gemäss Art. 12 Abs. 3 des Strafgesetzbuches handelt ein «Täter» fahrlässig, wenn er die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Um sich nicht dem Vorwurf des fahrlässigen Verhaltens auszusetzen, sollten Bergführer elementare, anerkannte Sorgfaltspflichten beachten.

Die Bergführer fällen die Entscheid, ob angeseilt werden soll, auf Grund der gegebenen Verhältnisse gemäss ihrer Ausbildung und Erfahrung. Sie müssen jederzeit der Verpflichtung nachkommen, für die genügende Sicherheit ihrer Gäste zu sorgen und diese vor fatalen Spaltenstürzen zu schützen. Den Bergführern ist bei ihren Entscheidungen jedoch ein gewisser Ermessensspielraum im Einzelfall einzuräumen. Es ist zu betonen, dass auch bei grosser Sorgfalt stets ein Restrisiko verbleibt, das jeder Alpinist eigenverantwortlich auf sich nimmt.

Grundregeln einhalten

Die heikle Frage der Anseilpflicht wird in alpinen Lehrbüchern recht offen und nicht immer einheitlich abgehandelt; dennoch dürfen die folgenden Regeln in Theorie und Praxis als anerkannt gelten. Die elementare Grundregel lautet, dass angeseilt werden muss, wenn die Gefahr eines Spaltensturzes nicht ausgeschlossen bzw. zu befürchten ist; dies gilt vor

allem auch in Zweifelsfällen. Diese Anseilpflicht ist schon in mehreren publizierten Gerichtsentscheiden bestätigt worden. Wird angeseilt, sind die Kunstregeln zur Handhabung des Seils (Anseilen, Position in der Seilschaft, Abstände und Seilführung) zu beachten. Grundsätzlich ist das Seil – selbst im Bereich von Kehren – straff, das heisst gestreckt zu führen. Besteht Spaltensturzgefahr, darf auch während den Pausen nicht losgeseilt werden. Bei Gletschertouren zu Fuss bzw. mit Schneeschuhen muss auf verschneiten Gletschern angeseilt werden; dasselbe gilt für schneebedeckte Stellen eines sonst aperen Gletschers. In steilen Eisflanken sowie in gefährlichen Passagen aperer Gletscher kann das Anseilen erforderlich sein; bei Mitreissgefahr sind eventuell Zwischensicherungen oder Standplätze einzurichten.

Auf Gletschertouren mit Skiern gilt diese Regel in modifizierter Weise. Vor dem Aufstieg in Gletscherbrüchen oder in stark zerklüfteten Zonen muss fast immer angeseilt werden; dasselbe gilt nach



Auch in der Pause am Seil: eine Gruppe auf dem Grenzgletscher am Monte Rosa.



Sicher über den Findelengletscher dank straffem Seil. Dahinter Nordend und Zumsteinspitze.

Neuschneefällen, insbesondere unter starker Windeinwirkung, bei schlechter Sicht und gleichzeitig fehlenden Spuren, bei durchnässter Schneedecke sowie bei schlechter Einschneigung. Seilfreies Aufsteigen mit Skiern kommt in Frage bei guten Sicht- und Schneeverhältnissen auf nicht steilen, wenig zerklüfteten Gletscherpassagen bzw. auf spaltenarmen Gletschern oder Firnfeldern mit mächtiger, verfirneter Schneedecke. Sogenannte Firnverhältnisse treten nach normalen oder schneereichen Wintern im Frühling auf; unter solchen Umständen wird in der Regel nicht angeseilt. Jedoch sind vor dem Betreten des Gletschers stets die Anseilgurten anzulegen. Auf dem Gletscher sind zwischen unangeseilten Gruppenmitgliedern Abstände von rund 5 m einzuhalten; in punktuell kritischen Zonen besteht Anseilpflicht (situationsangepasste Seilverwendung). Steigt ein Alpinist mit Schneeschuhen auf, ist wegen der geringeren Auflagefläche gegenüber Skiern praktisch immer Anseilen erforderlich; Ausnahmen sind heikel und kommen einzig bei sehr mächtiger Schneedecke auf Spuren in spaltenarmen Zonen in Betracht. Generell ist darauf hinzuweisen, dass auch scheinbar harmlose, flache Gletscher und Firnfelder Löcher und Spalten aufweisen können. Auf Gletscherabfahrten mit Skiern wird

das Seil hingegen viel weniger verwendet. Bei unangeseilten Abfahrten sollen die dem Bergführer nachfolgenden Skifahrer vorsichtig in dessen Spur bzw. im vorgegebenen Korridor abfahren. In gefährlichen, das heisst stark zerklüfteten Gletscherpassagen, insbesondere nach Neuschneefällen oder bei schlechter Sicht sowie bei geringer Schneedecke, ist es aus Sicherheitsgründen unumgänglich, mit möglichst grossen Abständen (rund 20 m) angeseilt in der Spur abzufahren. Gefragt sind einwandfreie Skitechnik, eine defensive Fahrweise sowie Entlastungs- oder Sicherheitsabstände an den Sammelpunkten. Bei Abfahrten mit dem Snowboard kommt ein Anseilen praktisch nicht in Betracht, da ein Spaltensturz kaum gehalten werden könnte.

Bedingungen beachten

Zum Schluss ein Lehrfall: 1996 bestätigte das Bundesgericht ein Bündner Urteil, welches zwei Bergführer der fahrlässigen Tötung schuldig gesprochen hatte. Die Bergführer hatten am 12. April 1992 mit dreizehn erfahrenen Alpinisten eine Skihochtour im Berninagebiet unternommen. Von der Coazhütte sollte der Aufstieg über den Vadret da Roseg zum Piz Glüschaint führen. Alle Teilnehmer trugen Anseilgurten, blieben jedoch unangeseilt, als sie in einer Kolonne mit Ab-

ständen von 10 bis 15 m über den damals gut eingeschneiten Gletscher aufstiegen. In einer rund 15 cm dicken Neuschneeschicht musste eine neue Spur gelegt werden. Am Ende eines stark zerklüfteten Abschnitts auf rund 3200 m, wo der Gletscher etwas verflacht, brach unter dem Bergsteiger O. im hinteren Teil der Kolonne eine Schneebrücke ein, worauf dieser rund 30 m tief in eine Gletscherpalte zu Tode stürzte. Das Gericht bejahte gestützt auf Gutachten von alpinen Experten die Anseilpflicht, da sich auf dem stark zerklüfteten, aber gut eingeschneiten Gletscher eine noch nicht verfestigte Neuschneeschicht von rund 15 cm befand, welche die Einschätzung des Verlaufs der Spalten erschwerte.

Michael Bütler ist Rechtsanwalt mit Spezialgebiet Bergrecht. Zum Thema Gletscher und Recht ist 2006 seine umfassende Dissertation erschienen. Weitere Informationen: bergrecht.ch



Michael Bütler:
Gletscher im Blickfeld des Rechts. Abhandlungen zum schweizerischen Recht.
594 Seiten.
Stämpfli Verlag,
Bern 2006. CHF 96.-.